

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

AGG Agrargenossenschaft e.G. Großenstein
Vorstand
Am Bahnhof 10
07580 Großenstein

**Antrag der AGG Agrargenossenschaft e.G. Großenstein vom
18.12.2017, zuletzt ergänzt am 12.04.2021**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 36/17

Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma AGG Agrargenossenschaft e.G. Großenstein (Antragstellerin)
erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Än-
derung ihrer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazu-
gehörender Ferkel nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07580 Großenstein, Am Bahnhof 10

Gemarkung Großenstein, Flur 4, Flurstücke 280/3, 280/6, 280/8, 280/9,
282/4, 310/18 und 311/7

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/63-3-57432/2020

Weimar
27.04.2021



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 383,36 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.383,36 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051218162492

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehörender Ferkel
- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten
- Anlage zur Erzeugung von Strom

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung eines Ferkelstalles (Nr. 32)
- 2.2 Modernisierung des vorhandenen Ferkelstalles (Nr. 4)
- 2.3 Erhöhung der Ferkelplätze von 3.140 Ferkel auf 3.968 Ferkel
- 2.4 Errichtung von 2 Abluftwäschern in den Ferkelställen
- 2.5 Errichtung eines Gülle-/ Gärrestbehälters mit einem Fassungsvermögen von 3.435 m³ brutto (Nettovolumen 3.149 m³) mit Abdeckung
- 2.6 Geringfügige Anpassung der Zusammensetzung der Inputmasse der Biogasanlage
- 2.7 Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 935 kW und der Größe der Vorgrube auf 235 m³

2.8 Erfassung/ Ergänzung der Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe (Kleingebinde Schmiermittel, EHL Kuhstall)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehend aus:

Hauptanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit 1.383 Sauenplätzen und 3.968 dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze nach Nr. 7.1.8.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Nebenanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 620 Tierplätzen nach Nr. 7.1.5/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 52 t/d nach Nr. 8.6.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und einer Produktionskapazität an Rohgas von 1,315 Mio Nm³/a
- Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest mit einem Fassungsvermögen von 11.809 m³ (netto) nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 935 kW

Die Tierhaltungsanlage und Biogasanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind zulässig:

- 723 Sauen (Warte- und Decksauen)
- 3.968 Ferkel
- 240 Abferkelsauen
- 420 Jungsauen
- 620 Rinder (440 Rinder, 180 Jungrinder)

Diese verteilen sich wie folgt auf die geänderten Ställe:

Stall	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatzzahlen
1	Gülle/Festmist	Rinder	440
2	Gülle/Festmist	Jungrinder	180
3	Gülle	Abferkelsauen	240
4	Gülle	Ferkel	2.240
5	Gülle	Jungsauen	420
6	Gülle	Warte- und Decksauen	723
32	Gülle	Ferkel	1.728

Als Einsatzstoffe in der Biogasanlage sind zugelassen:

- Schweinegülle 9.500 t/a
- Rindergülle 8.000 t/a
- Restfutter 300 t/a
- Getreide 1.200 t/a

Es dürfen maximal 52 t/d bzw. 19.000 t/a Inputstoffe in der Biogasanlage eingesetzt werden.

Folgende Gülle- und Gärrestlager werden betrieben:

Lager	Lagerraum netto in m ³ (Lagerka Version 2017-2.7)
Behälter 7	916
Behälter 8	916
Behälter 9a	1.431
Vorgrube 9b	713
Behälter 10a	1.159
Vorgrube 10b	39
Behälter 11	1.732
Behälter 12	1.722
Behälter 33	3.181
Gesamtvolumen	11.809 m³

Die Abluftreinigungsanlage „Dorset- Rieselbettfilter“ ist mit folgenden Kenndaten/Parametern gekennzeichnet:

- DLG Zertifizierung Nr. 5702
- gepackte Kunststofffüllkörper mit zusätzlichen Tauchfüllkörpern in der Wasservorlage und nachgeschalteter Tropfenabscheider zur Aerosolabscheidung
- Umlaufwasser: pH- Wert 6,8 - 7,1 (ohne Säureeinsatz), 1 Düse pro m² Filteroberfläche
- einstufiger, biologischer Abluftwäscher zur Filterung von Gesamtstaub, Ammoniak und Geruch
- Staub: > 90 % Abscheidegrad
- Geruch: < 300 GE/m³ Rohgasgeruch im Reingas
- Ammoniak: > 90 % Wirkungsgrad

Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anlagenvolumen	wassergefährdender Stoff	Bauart
Errichtung von neuen Anlagen				
1	Neuerrichtung Ferkelstall für 1728 TPL (Nr. 32 lt. Lageplan)	390 m ³	Gülle	oberirdisch, im Gebäude
Umbau von Anlagen				
2	Anpassung des vorhandenen Ferkelstalles 2240 TP (Nr. 4 lt. Lageplan)		Gülle	unterirdisch, im Gebäude

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Heizöltank im Kuhstall	2	5	B
Angaben zur Anlagenkonfiguration:			
• Der einwandige Lagerbehälter besteht aus Stahlblech und wurde nach DIN 6625 mit einem Anlagenvolumen von 5.000 l gefertigt. Der Lagerbehälter hat die Herstellnummer 17059.			

- Der Lagerbehälter ist mit einer Leckschutzauskleidung mit Leckanzeigegerät und mit Grenzwertgeber ausgerüstet.
- Der Jahresverbrauch an Heizöl an dieser Anlage beträgt nach den Anzeigeunterlagen ca. 1.500 l.
- Zur Anlage gehören auch noch die Rohrleitung vom Lagerbehälter bis zum Heizölbrenner und der Heizölbrenner.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau, Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Vorankündigung muss mindestens die Angabe nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs und des Baumaterials, durch Befeuchtung weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzung der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlage oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

- 2.3 Beim Betrieb der Anlage sind Fahrwege und Betriebsflächen entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu reinigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. In den Ställen ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.
- 2.4 Die Lüftungsanlagen der Ställe 4 und 32 sind so auszulegen und zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeit die erforderlichen Mindestluftstraten gemäß DIN 18910, Stand August 2017, eingehalten werden.
- 2.5 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände (Sommer- und Winterluftstraten) nachgewiesen wird.
- 2.6 Das Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlage zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.7 Die geänderten Lüftungsanlagen sind mit einer prozessgesteuerten Alarmanlage auszustatten, die netzunabhängig und mit einer überwachten Notstromversorgung betrieben werden kann.
- 2.8 Bei Lüftungs-/Stromausfall ist sicherzustellen, dass alle Abluft- und Zuluftklappen zu 100% geöffnet sind und eine Notbelüftung vorhanden ist.
- 2.9 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen.
- 2.10 Der Gülle-/ Gärrestbehälter ist so zu betreiben, dass durch die Abdeckung des Behälters dauerhaft eine Emissionsminderung von > 90 % bei Geruch sowie > 90 % bei Ammoniak erreicht wird.

2.11 Abluftreinigungsanlage

- 2.11.1 Die Ställe 4 und 32 sind antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage des Typs „Dorset-Rieselbettfilter“ auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft der Ställe über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
- 2.11.2 Es ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlage und ihre Nebeneinrichtungen im Regelbetrieb jederzeit gewährleistet ist.
- 2.11.3 Es ist eine an die Rahmenbedingung der Abluftreinigungsanlage angepasste Betriebsanleitung vom Anlagenlieferant zu erstellen. Sie ist allgemeinverständlich abzufassen und sollte folgende Beschreibungen, Unterlagen und Pläne enthalten:
- Anlagenbeschreibung mit Verfahrensfließbildern und Aufstellungsplan
 - Allgemeine Sicherheitshinweise mit Gefährdungsanalyse gemäß BetrSichV
 - Detaillierte Anweisungen zum An- und Abfahren
 - Normalbetrieb (Automatik/ Handbetrieb)
 - Verhalten bei Störungen
 - Stillstandzeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung
 - Sommer- und Winterbetrieb
 - Technische Dokumentation
 - Pläne und Zeichnungen
 - Bescheinigungen -

Die Betriebsanleitung ist in der Anlage auszulegen.

- 2.11.4 Es ist eine Instandhaltungsanleitung/-plan vom Anlagenlieferant aufzustellen, in dem die wesentlichen Anlagenteile mit den entsprechenden Terminen für die Kontrollen und Wartung festzulegen sind.
- 2.11.5 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese im Rahmen der technisch machbaren Möglichkeit mit einem elektronischen Betriebstagebuch auszustatten, welches auch die unter Ziffer 2.11.4 durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen aufzeigt.
- 2.11.5 Zur Überwachung des biologischen Abluftreinigungssystems sind im Betriebstagebuch außerdem:
- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen zu dokumentieren.
- 2.11.6 Das Betriebstagebuch mit den entsprechend dokumentierten Daten ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde auszuhändigen.
- 2.11.7 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

2.12. Errichtung und Betrieb Verbrennungsmotorenanlage

Die im Genehmigungsbescheid 115/05 vom 03.08.2006 formulierten Nebenbestimmungen 2.1.12, 2.1.14, 2.1.15 behalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage ihre Gültigkeit.

- 2.12.1 Beim Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	1,0	g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50	g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31	g/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30	mg/m ³

- 2.12.2 Um Ausfälle an der Verbrennungsmotorenanlage zu vermeiden, ist diese entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.12.3 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotorenanlage ist sicher zu stellen, dass das anfallende Biogas der Notfackel zugeführt wird.

2.13. Messung Abluftreinigungsanlage und Verbrennungsmotorenanlage

- 2.13.1 Eine Abnahmemessung zur Einhaltung der zertifizierten Emissionsparameter der Abluftreinigungsanlage bezüglich Geruch, Ammoniak und Staub (entsprechend den Kenndaten unter Ziffer II.3.3) sowie der unter Punkt 2.12.1 festgelegten Emissionsbegrenzung des BHKW ist nach § 28 BImSchG von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und zugelassenen Messstelle (im Internet: „Recherchesystem- ReSyMeSa“ unter dem Punkt „Immissionsschutzstellen“) nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens

nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu veranlassen.

Die Messung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.

- 2.13.2 Für die Durchführung der Messung sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.13.3 Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- 2.13.4 Der jeweilige Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechen DIN 15259 zu erstellen und der Überwachungsbehörde zwei Wochen vor der geplanten Messung zu übergeben und mit dieser einvernehmlich bis zum Messtermin abzustimmen.
- 2.13.5 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Punkt 2.12.1 sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.13.6 Wird bei einer Einzelmessung der Wert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung der Messunsicherheit ist die Überwachungsbehörde zur Beurteilung heranzuziehen. Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.
- 2.13.5 Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und der DIN EN 15259 zusammenzustellen und spätestens einen Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Anzahl der zu übersendenden Ausfertigungen und die Form (Papier und/oder elektronisch) ist im Detail mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Lärmschutz

- 2.14 Die im Genehmigungsbescheid 115/05 vom 03.08.2006 unter Punkt 2.2 formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz behalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage ihre Gültigkeit.

3. Baurecht

- 3.1 Das Vorhaben wird unter der aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass vor Baubeginn der Nachweis erbracht wird, dass die Flurstücke 310/18 und 311/7 auf dem der neue Ferkelstall errichtet werden soll, unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt wird. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die beiden Flurstücke öffentlich-rechtlich durch Baulast zu vereinigen.
- 3.2 Für den Neubau des Ferkelstalles einschließlich Sozialbereich und Abluftwäscher mit Druckkammer sowie des Gülle/ Gärrestbehälters und für Änderungen an tragenden Bauteilen innerhalb bestehender Gebäude sind vor Baubeginn die statischen Berechnungen in 2-facher Ausführung sowie die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 14 Thüringer Bauvorlagerverordnung (ThürBauVorIVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Erforderliche Prüfungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde veranlasst.

- 3.3 Mit der Ausführung tragender Teile- auch Gründungen- darf nicht vor Vorlage der geprüften statischen Berechnungen, des Prüfberichtes und der Freigabe durch den beauftragten Prüfsachverständigen begonnen werden.
- 3.4 Die Standsicherheitsnachweise sind auf der Grundlage der DIN 4149 Teil 1 unter Beachtung der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/95 (Erdbebenzone II) zu erstellen.
Typengeprüfte statische Berechnungen sind dahingehend zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.
- 3.5 Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 65 Abs. ThürBO ist vor Baubeginn in aktueller Fassung vorzulegen.
Erforderliche Prüfungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde veranlasst.
- 3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage des geprüften Brandschutznachweises, des Prüfberichtes und der Freigabe durch den beauftragten Prüfsachverständigen begonnen werden.
- 3.7 Mit der Bauüberwachung der konstruktiven Ausführungen ist bei erforderlicher Prüfung der statischen Berechnung gemäß § 78 ThürBO ein Prüfsachverständiger der Baustatik zu beauftragen.
Dieser ist über den Baubeginn sowie den Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen, auch für den Rohbau, rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 3.8 Eine abschließende Bescheinigung nach § 80 Abs. 2 ThürBO des Prüfsachverständigen ist zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 3.9 Mit der Bauüberwachung des Brandschutzes ist bei erforderlicher Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 78 ThürBO der Prüfsachverständiger für Brandschutz zu beauftragen.
Dieser ist über den Baubeginn sowie den Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen, auch für den Rohbau, rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 3.10 Eine abschließende Bescheinigung nach § 80 Abs. 2 ThürBO des Prüfsachverständigen ist zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

4. Brandschutz

Bauphase

- 4.1 Vor Baubeginn muss eine strenge Absicherung der Baustelle erfolgen, um die umliegenden Bereiche nicht zu gefährden.
Abfälle und Bauschutt sind regelmäßig zu entsorgen. Die Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Fahr- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten (Tierrettung).
- 4.2 Die für den Brandschutz benannten Personen (Sicherheits- und Brandschutzkoordinator) sollten die gesamte Baustelle einmal pro Schicht begehen.
- 4.3 Der Name des Bauleiters oder eines von ihm, mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiters, ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen.
- 4.4 Alle Personen auf der Baustelle, z.B. Generalunternehmer, Subunternehmer, sind vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Betreten der Baustelle in das bestehende Sicherheitskonzept einzuweisen.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

- 4.5 In die bestehende Feuerwehrumfahrt um den landwirtschaftlichen Betrieb ist der Stallneubau (Nr. 32) sowie der zu errichtende Gülle-/ Gärrestbehälter einzubeziehen. Entlang der Feuerwehrumfahrt sind ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.
- 4.6 Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Feuerwehrumfahrt müssen so beschaffen sein, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem Gesamtgewicht bis zu 16 Tonnen befahren werden können.
- 4.7 Bei geradliniger Führung der Zufahrten muss diese mindestens 3,00 m breit ausgeführt sein.
- 4.8 Die in der nachfolgenden Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten dürfen nicht überschritten werden:

Außenradius der Kurve in Meter	Mindestbreiten in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50
über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 40,00	3,50
über 40,00 bis 70,00	3,20

Dabei ist zu beachten, dass vor oder hinter der Kurve Übergangsbereiche von mindestens 11,00 Meter vorhanden sind.

- 4.9 Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066-D 1- 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen.
- 4.10 Die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehren sind in dem zu überarbeitenden Feuerwehrplan eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.11 Die als Flächen für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen, wie Feuerwehruz- und umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, müssen ständig freigehalten werden und dürfen nicht durch Erzeugnisse, Maschinen und Fahrzeuge verstellt werden.
- 4.12 Die Anordnung der Bewegungsflächen sollte in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen, aber außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile (Trümmerschatten) erfolgen.

Löschwasserversorgung

- 4.13 Es muss eine ausreichende Löschwassermenge (Grundschutz und Objektschutz) von mindestens 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden (192 m³/h) zur Verfügung stehen. Diese Löschwassermenge ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.14 Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit, besonders auch in den Wintermonaten, genutzt werden können (Frostfreihaltung).

- 4.15 Alle vorhandenen und geplanten Löschwasserentnahmestellen sind mit entsprechenden Hinweiszeichen nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

Stallbau

- 4.16 Zur Verhinderung des Brandüberschlags von Stall zu Stall ist der neue Verbindergang aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen (einschließlich Dachkonstruktion) und brandlastfrei zu halten.
- 4.17 Für die Rettung der Tiere muss die Mindestgröße pro Ausgang (max. 400 Tiere) 900 mm breit und 900 mm hoch sein.
- 4.18 Die Tore für die Tierrettung müssen von außen durch die Feuerwehkräfte geöffnet werden können.
- 4.19 Die Rettungswege und deren Ausgänge ins Freie sind durch Sicherheitskennzeichnung nach DIN 5844 bzw. DIN 4844 dauerhaft zu kennzeichnen. Die DIN ISO EN 7010 sowie die ASR A 1.3 sind zu beachten.
- 4.20 Die Errichtung der elektrischen Anlagen hat entsprechend den geltenden VDE- Bestimmungen zu erfolgen. Die Muster- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster- Leitungsanlage-Richtlinie MLAR) ist zu beachten. Die DIN VDE 0100, Teil 705- Errichten von Niederspannungsanlagen; Teil 7-705- Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art- Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten sind verbindlich anzuwenden.
- 4.21 Im Stallkomplex ist eine zentrale Abschaltmöglichkeit für alle elektrischen Anlagen herzustellen und zu kennzeichnen.
- 4.22 In Räumen und an Orten die zur Haltung von Nutztieren vorgesehen sind, muss ein zusätzlicher Schutzpotenzialausgleich erstellt werden. Dazu sind alle von den Nutztieren berührbaren Körper und fremden leitfähigen Teile mit einem Potentialausgleichsleiter zu verbinden, der gegen mechanische Beschädigung und Korrosion geschützt sein muss.
- 4.23 Wärmestrahlergeräte müssen sowohl nach oben und zur Seite durch einen Schutzschirm als auch in Strahlungsrichtung durch ein Schutzgitter abgeschlossen sein.
Die Oberfläche der Geräte darf an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 115°C annehmen.
Wärmestrahlergeräte dürfen nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Tieren und brennbaren Stoffen betrieben werden.
- 4.24 Die fachgerechte Ausführung der Installation der elektrischen Anlagen, einschließlich der Funktionsfähigkeit, ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.
- 4.25 Die Stallanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht. Für besondere Anlagen gilt zusätzlich Teil 3, Beiblatt 2 der DIN EN 62305 (VDE 0185-305). Für elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen gilt zusätzlich Teil 4 der DIN EN 62305 (VDE 0185-305). Maßnahmen zum Schutz gegen Berührungs- und Schrittspannung sind nach Abschnitte 8.1 und 8.2 der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszuführen
Ein ordnungsgemäßer Potenzialausgleich ist grundsätzlich erforderlich.
- 4.26 Zur Abnahmeprüfung der Blitzschutzanlage und nach wiederkehrenden Prüfungen ist ein Prüfbericht nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305), Teil 3, Beiblatt 3, Abschnitt 5 vorzulegen.

- 4.27 Die fachgerechte Ausführung (Fachunternehmererklärung) der Blitzschutzanlage ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.
- 4.28 Für Lüftungsanlagen sind gesonderte Endstromkreise vorzusehen. Angeschlossen werden nur zum Betrieb der Lüftungsanlage erforderliche elektrische Betriebsmittel.
- 4.29 Für den Schutz durch automatische Abschaltung sind für diese Endstromkreise folgende Fehler- Strom- Schutzeinrichtungen (RCDs) gefordert:
- Allgemein: Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 300 \text{ mA}$.
 - Bei Stromkreisen mit Steckdosen, unabhängig vom Nennstrom: Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$.
- 4.30 Kommt es zum Ausfall einer Lüftungsanlage oder eines Teils hiervon, muss eine netzspannungsunabhängige Meldung erfolgen.
- 4.31 Durch die Alarmierungswarnanlage müssen nachfolgende Meldungen übertragen werden können:
Störung der Lüftungsanlage, Spannungsausfall, Störung der Fütterungsanlage, Temperaturüber-/ - unterschreitung, Sensorfehler, Brand und Einbruch.
- 4.32 Die fachgerechte Ausführung (Fachunternehmererklärung) der Installation der Lüftungs- und Alarmierungsanlage ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.
- 4.33 Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter der Anlage aber auch von betriebsfremden Personen, zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderer Gefahr, ist eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14096- Brandschutzordnung- Regeln für das Erstellen und das Aushängen- zu erarbeiten und allen Betriebsangehörigen in Form von Unterweisungen aktenkundig bekannt zu geben.
Die Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010/ ASR A1.3 sind zu verwenden.
- 4.34 In der Brandschutzordnung müssen auch Maßnahmen zur Tierrettung im Brandfall enthalten sein sowie die daraus resultierenden Handlungsweisen der Mitarbeiter und Feuerwehrangehörigen.
- 4.35 Die Brandschutzordnung sollte mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt und geprobt werden.
- 4.36 Die Brandschutzordnung muss vor Betriebsaufnahme allen Mitarbeitern nachweislich bekannt gegeben worden sein und ist spätestens zur Inbetriebnahme dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.37 Es ist ein Feuerwehrplan nach Vorgaben der DIN 14095 zu erarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.
- 4.38 Nach erfolgter Bestätigung des Feuerwehrplanes durch den vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz ist der bestätigte Feuerwehrplan an die folgenden Stellen kostenfrei zu übergeben: Freiwillige Feuerwehr Großenstein, Freiwillige Feuerwehr Ronneburg, Antragstellerin und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

- 4.39 Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Betriebsaufnahme, spätestens zur Inbetriebnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.
- 4.40 Es ist ein Rauchverbot und ein Verbot zum Umgang mit offenem Feuer oder Licht für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb auszusprechen. Auf dieses Verbot ist durch entsprechende Verbotsschilder nach Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) A8, basierend auf DIN 4844, Teil 2, hinzuweisen (Verbotsschilder P02 für Verbotsschilder Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten sowie Verbotsschilder P01 für Verbotsschilder Rauchen verboten).
Das Rauchen sollte nur an speziellen, festgelegten sicheren Stellen auf dem Betriebsgelände erlaubt sein.

5. **Abfallwirtschaft**

- 5.1 Die bei der Errichtung des neuen Ferkelstalls, des Gülle- bzw. Gärrestbehälters und der beiden Abluftwäscher sowie bei den Modernisierungsmaßnahmen des vorhandenen Ferkelstalls anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung über zugelassene Entsorgungsunternehmen zuzuführen. Die Entsorgung ist mittels Liefer- und Wiegescheinen zu dokumentieren und der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 Die bei den Abbrucharbeiten der Holzwerkstatt anfallenden Abfälle sind zu trennen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist mittels Liefer- und Wiegescheinen zu dokumentieren und der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Alle anfallenden Abfälle beim Betrieb der Anlage sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Betrieb des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

6. **Arbeitsschutz**

Baustelle

- 6.1 Die Vorankündigung zur Errichtung der Baustelle gemäß Nebenbestimmung 1.2 ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.
- 6.2 Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Dieser hat während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens den Sicherheits- und Gesundheitsplan auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II Baustellenverordnung (BauStellV) enthalten sein.
- 6.3 Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 Nummer 2.9 dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Sie sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

- 6.4 Den Arbeitnehmern auf der Baustelle ist gemäß § 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) eine Toilette bzw. Umkleide- und Waschraum zur Verfügung zu stellen.

Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen

- 6.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.
- 6.6 Sind bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre festgestellt wurden, so sind diese in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen (erforderlich Inhalt gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV). Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung Hexa- Cova- System Gärrestlagerbehälter festzulegen und durchzuführen.
- 6.7 Der Arbeitgeber hat Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Arbeitsmittel nach § 14 und § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechend der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ festzulegen. Es muss bestimmt werden, wer diese Prüfungen durchführt, und es muss sichergestellt sein, dass der Prüfer über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt (S. TRBS 1203).
Der vorhandene Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.

Stall

- 6.8 Für die Beschäftigten sind erreichbare Fluchtwege und Notausgänge einzurichten und zu betreiben.
- 6.9 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf der Fluchtwege muss entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
- 6.10 Für die Fluchtwege gilt eine Länge von 35 m. Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5- fache der Fluchtweglänge betragen.
- 6.11 Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.
- 6.12 Für die beiden Toilettenräume im Ferkelstall ist ein Vorraum erforderlich.
- 6.13 In den Toilettenräumen und Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu ermöglichen.
- 6.14 Es ist im Toilettenraum eine ausreichende Bewegungsfläche von der Toilette bis zur Tür von 600/800 (mm) zu gewährleisten.
- 6.15 Geeignete, arbeitssichere Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind überall dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile ergonomisch arbeitssicher erreicht und gewartet werden müssen.
Für das Tauchmotor- Rührwerk/ Seildurchführung am Gärrestbehälter ist ein geeigneter Aufstieg zu errichten und vorzusehen.

- 6.16 Die Beleuchtungseinrichtung ist so anzuordnen und so zu konzipieren, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten ergeben können. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Sie sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.17 Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in den Gefahrenbereich gelangen. Zum Schutz derjenigen, die diesen Bereich betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 6.18 Die Gesamtanlage ist mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

7. Veterinärrecht

- 7.1 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.
- 7.2 Die Spaltenweiten der Beton- bzw. Plastikelementen (Spaltenboden) auf den Lauf- und Liegeflächen dürfen höchstens 14 mm aufweisen. Der Boden muss trittsicher und rutschfest sein.
- 7.3 Die Flächen der Wände müssen abwaschbar und leicht zu desinfizieren sein. Es dürfen keine Materialien oder Konstruktionen verwendet werden, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen.
- 7.4 Die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine muss eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Die Fenster müssen in der Gesamtgröße 3 % der Stallgrundfläche entsprechen.
- 7.5 Die Tränkeinrichtungen sollen gewährleisten, dass sauberes Tränkwasser für alle Tiere in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel eine Tränkstelle vorhanden sein.
- 7.6 Allen Tieren muss veränderbares organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
- 7.7 Um bei technisch bedingtem Ausfall der Lüftung einem Anstieg der Schadstoffkonzentration im Stall entgegenzuwirken, ist ein entsprechendes Alarmierungssystem zu installieren.
- 7.8 Folgende Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung und deren Anlagen 1, 2 und 3 sind zu erfüllen:
- Beschilderung: „Schweinebestand- für Unbefugte Betreten verboten“
 - Vorhandensein von funktionstüchtigen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Stallflächen, der Transportmittel, der Gerätschaften und des Schuhwerks
 - Stall im Betriebsgelände, das durch lückenlose Einzäunung und Beschränkung der Einfahrt vor unbefugtem Betreten verboten ist

8. Wasserwirtschaft

8.1 Stallneubau Nr. 32

Anforderungen an den Anlagenstandort

- 8.1.1 Die Unterkante des jeweils tiefsten Bauteiles des Stallneubaus muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 8.1.2 Der Abstand des neu zu errichtenden Stalles zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 m zu betragen. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen.

Anforderungen an die bauliche Errichtung der Anlagen

- 8.1.3 Es dürfen für die Anlage nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 8.1.4 Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle sowie damit verunreinigtem Niederschlagswasser einschließlich flüssigkeitsführender Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe sowie verunreinigtes Niederschlagswasser nicht austreten können und vollständig aufgefangen werden. Sie müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Undichtigkeiten der Anlagen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Bei Betriebsstörungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Die Anlagen müssen den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften gewährleisten.
- 8.1.5 Fugen und Fertigteilstöße sind in geeigneter und dauerhafter Weise flüssigkeitsundurchlässig abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegenüber Jauche und Gülle sowie die Verträglichkeit mit den eingesetzten Bauprodukten. Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial sind geeignet, wenn Fugendichtstoffsysteme, Fugenbänder, Kompressionsprofile und Fugendichtmassen den Prüfprogrammen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in JGS- Anlagen“ unter Berücksichtigung der geplanten Kontaktmaterialien entsprechen.

Anforderungen an Rohrleitungen

- 8.1.6 Die Dichtheit der Rohrleitungen muss auch nach Inbetriebnahme schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 8.1.7 Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.
- 8.1.8 Unterhalb der Güllewannen verlaufende Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Andere Ausführungen sind unter Nachweisführung der Gleichwertigkeit und der Dichtheit im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 8.1.9 Kunststoffrohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeits-undurchlässig sein. Sie müssen geklebt bzw. geschweißt sein.

- 8.1.10 Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass sie nach DIN EN 1610 (Freispiegelleitungen) bzw. nach DIN EN 805 (Druckleitungen) auf Dichtheit prüfbar sind.
- 8.1.11 Pumpen und Schieber von Rohrleitungen müssen zugänglich sein und sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 8.1.12 Durchdringungen von Wänden, insbesondere Durchführungen von Rohrleitungen in/ aus den Vorgruben, sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.
- 8.1.13 Alle Rohrleitungen sind in einem Bestandsplan darzustellen. Der Rohrleitungsplan ist vor der Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Anforderungen an die Überwachung der Baumaßnahmen, Inbetriebnahmeprüfung, Dokumentation

- 8.1.14 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen ist durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.
- 8.1.15 Der Kellerraum des Stalles 32 ist vor Inbetriebnahme durch einen fachkundigen Bauleiter visuell auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.
- 8.1.16 Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Dazu hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen. Das Protokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.1.17 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Dichtheitsprüfung nach DIN 11 622,
 - Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der unterirdischen Rohrleitungen,
 - andere Abnahmebescheinigungen,
 - Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11 622.

Anforderungen an wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation

- 8.1.18 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dazu sind die Anlagen in entleertem Zustand mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Ergibt die Sichtkontrolle einen Verdacht auf Undichtigkeiten, sind weitere Dichtheitsprüfungen (analog Inbetriebnahmeprüfung) durch den Betreiber zu veranlassen. Das Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.1.19 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile der Anlagen sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.

- 8.1.20 Die bei den Prüfungen/Kontrollen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemeinsame organisatorische Anforderungen

- 8.1.21 Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu unterweisen.
- 8.1.22 Bei Verdacht auf Undichtigkeiten oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten wassergefährdender Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die Untere Wasserbehörde oder die nächstgelegene Polizeibehörde zu benachrichtigen.
- 8.1.23 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist. Soweit erforderlich, sind die betroffenen Anlagen zu entleeren bzw. außer Betrieb zu nehmen.

8.2 Gülle-/ Gärrestbehälter

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Gülle-/Gärrestbehälters (Nr. 33) wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 8.2.1 Die folgenden Anlagenteile des Gülle-/Gärrestbehälters dürfen nur dann verwendet werden, wenn hierfür bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise mit Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) nach Abschnitt 3.2 des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (Entwurf vom August 2017) vorliegen:
- Behälter, Rohrleitungen, Armaturen, Auskleidungen, Beschichtungen, Leckageerkennungssysteme, Überfüllsicherungen und Fugenabdichtungssysteme.
- Die bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind der Unteren Wasserbehörde spätestens vor Baubeginn der Anlage in Kopie zu übergeben. Wenn für die aufgeführten Bauprodukte im Einzelfall noch keine bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise mit Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen zur Verfügung stehen, dann ist die Verwendung solcher Bauprodukte auch dann zulässig, wenn eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, dass diese Bauprodukte wasserrechtlich geeignet sind. Die gutachterliche Stellungnahme ist der Unteren Wasserbehörde spätestens vor Baubeginn der Anlage in Kopie zu übergeben.
- 8.2.2 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist mit einer Umwallung, als Rückhalteeinrichtung für Leckagen im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage, auszurüsten. Die Umwallung ist nach Abschnitt 7 des Entwurfs der TRwS 793-1 zu planen und auszuführen. Der Unteren Wasserbehörde ist spätestens vor Inbetriebnahme des Gülle-/Gärrestbehälters die Dokumentation über die ordnungsmäße Ausführung der Umwallung und des Nachweises des Rückhaltevermögens der Umwallung in Kopie zu übergeben.
- 8.2.3 Das Leckageerkennungssystem des Gülle-/Gärrestbehälters ist abweichend von der vorgelegten Zeichnung „Grundriss+ Schnitt Güllebehälter“, Stand: 08.12.2017, mit 4 Kontroll-

einrichtungen nach Abschnitt 7.3.4 des Arbeitsblattes DWA-A 792 Technische Regel was-sergefährdender Stoffe (TRwS) – JGS-Anlagen – Ausgabe: August 2018, (TRwS 792) auszurüsten.

Auflage zur Fachbetriebspflicht

- 8.2.4 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist so ins Erdreich einzubauen, dass der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Die Einhaltung dieser Anforderung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Auflage zur Sachverständigenprüfpflicht

- 8.2.5 Der Gülle-/Gärrestbehälter, einschließlich der neuen Rohrleitungen zur Anbindung der Anlage an das vorhandene Rohrleitungssystem der Biogasanlage, ist
- vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen,
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - und zur Stilllegung
- durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist durch die Anlagenbetreiberin bereits vor Baubeginn mit der Inbetriebnahmeprüfung des Gülle-/Gärrestlagers zu beauftragen, damit die erforderlichen Teilabnahmeprüfungen der Anlage nach Abschnitt 12 des Entwurfs der TRwS 793-1 während der Bauphase rechtzeitig abgestimmt werden können.

Anforderungen an die Einhaltung des Grundwasserabstandes

- 8.2.6 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist so ins Erdreich einzubauen, dass der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Die Einhaltung dieser Anforderung ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Anforderungen an die bauliche Errichtung des Gülle-/Gärrestbehälters

- 8.2.7 Für die Bemessung, Konstruktion und Ausführung des Gülle-/Gärrestbehälters aus Stahlbeton sind die Anforderungen der DIN 11622-2 Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2 Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton, Ausgabe September 2015 und die zusätzlichen Anforderungen des Entwurfs der TRwS 793-1 i.V.m. der TRwS 792 einzuhalten.
- 8.2.8 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist mit einer geeigneten Füllstandüberwachung auszurüsten.
- 8.2.9 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, soweit die Überfüllung über den geplanten Füllstand hinaus, nicht hydraulisch ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis der Unmöglichkeit des Überfüllens ist der Unteren Wasserbehörde bis zur Inbetriebnahme des Gülle-/Gärrestbehälters vorzulegen (z. B. hydraulischer Längsschnitt), wenn auf eine Überfüllsicherung verzichtet werden soll.
- 8.2.10 Rohr-, Leitungs- und Kabeldurchführungen durch die Seitenwand des Gülle-/Gärrestbehälters sind dicht, verschiebesicher und beständig gegen Gülle und Gärsubstrat auszuführen. Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar oder mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt sein.
- 8.2.11 Neue unterirdische Rohrleitungen für den Betrieb des Gülle-/Gärrestbehälters sind mit einem Leckageerkennungssystem nach Abschnitt 9.7 des Entwurfs der TRwS 793-1 auszurüsten.

- 8.2.12 Die neuen unterirdischen Rohrleitungen des Gülle-/Gärrestbehälters sind mit nicht lösba-
ren Verbindungen auszuführen (z. B. durch verschweißen).
- 8.2.13 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist, soweit ein Aushebern durch die hydraulische Anordnung
der Befüll- oder Entleerrohrleitungen im Havariefall möglich ist, gegen Aushebern zu si-
chern (z. B. Belüftungsventil, Hebersicherung).
- 8.2.14 Die Pumpen und Schieber der neuen unterirdischen Rohrleitungen sind in wasserundurch-
lässigen Schächten anzuordnen.

Anforderungen an das Leckageerkennungssystem

- 8.2.15 Der Gülle-/Gärrestbehälter ist mit einem Leckageerkennungssystem nach Abschnitt 7 der
TRwS 792 auszurüsten.
- 8.2.16 Die neuen unterirdischen Rohrleitungen sind mit einem Leckageerkennungssystem aus-
zuführen, soweit diese Rohrleitungen als Anlagenteil zur Biogasanlage gehören. Das Le-
ckageerkennungssystem kann nach Abschnitt 9.7.2 des Entwurfs der TRwS 793-1 aus
einem flüssigkeits-undurchlässigem Schutzrohr aus PE-HD gemäß DIN 8074/8075 oder
DIN EN 12266 oder aus PVC gemäß DIN EN ISO 1452-2 oder DIN EN 1401 oder aus
einem flüssigkeitsundurchlässigem Kanal bestehen, wobei ausgelaufene Stoffe in einer
überwachten und dichten Kontrolleinrichtung feststellbar (Alarmsensor) sein müssen.

Betreiberpflichten für den Gülle-/Gärrestbehälter als Teil der am Standort bereits vorhandenen Biogasanlage

- 8.2.20 Die Anlagenbetreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Biogas-
anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwa-
chen. Diese Nebenbestimmung gilt als erfüllt, wenn:
- alle einsehbaren Teile der Biogasanlage (insbesondere Schieber, Rohrleitungen, Verbindungen, Rohrdurchführungen, Abfüllflächen und Lagerflächen) wöchentlich visuell auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden,
 - die Leckageerkennungssysteme mindestens monatlich kontrolliert werden (z.B. kann anstehende Flüssigkeit in der Kontrolleinrichtung des Leckageerkennungssystems organoleptisch auf Verunreinigungen mit Gärresten oder auf Ammonium mit einem Grenzwert ≤ 10 mg/l untersucht werden) und die Kontrolle betrieblich mit folgenden Mindestangaben dokumentiert und die Dokumentation der Kontrollen vom Anlagenbetreiber aufbewahrt wird. Die Dokumentation soll folgende Angaben enthalten: Datum der Kontrolle, Angabe ob Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen zum Zeitpunkt der Kontrolle ansteht, Ergebnis der Kontrolle, Unterschrift des Kontrollierenden
 - die Schieber monatlich auf ordnungsgemäße Funktion überprüft werden,
 - die Umwallung bei jedem Starkregenereignis, mindestens jedoch halbjährlich auf mechanische Schäden, ungewollten Bewuchs, sowie Beschädigung durch Tiere kontrolliert und festgestellte Schäden umgehend instandgesetzt werden,
 - alle Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen) nach den Herstellerangaben gewartet werden und regelmäßig (z.B. mindestens jährlich) ihre Funktionsfähigkeit durch einen Fachbetrieb kontrolliert wird,
 - alle sonstigen Anlagenteile nach Maßgabe der Betriebsanleitungen der Hersteller gewartet und kontrolliert werden,
 - alle Abfüllvorgänge überwacht werden und nach Abschluss des Abfüllvorganges ggf. vorhandene Anlagenanschlüsse gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden,
 - Abfüllflächen, die Fläche um den Feststoffdosierer sowie die Verkehrsflächen sauber gehalten werden und

- die Durchführung der Kontrollen mit Tag und Datum schriftlich dokumentiert werden.

8.2.21 Die Anlagenbetreiberin hat für den Gülle-/Gärrestbehälter eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. In der Anlagendokumentation sind auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile der Anlage und der jeweils letzte Sachverständigenprüfbericht der Anlagen aufzubewahren. Der Gülle-/Gärrestbehälter kann alternativ auch in die Anlagendokumentation der Biogasanlage aufgenommen werden.

8.2.22 Die Anlagenbetreiberin hat für den Gülle-/Gärrestbehälter eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan aufzustellen und einzuhalten. In der Betriebsanweisung sind auch für den Schadensfall der Anlage Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen. Die Betriebsanweisung ist soweit erforderlich mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen zu beteiligen sind. Das in der Anlage tätige Betriebspersonal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein.

8.2.23 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten hat die Anlagenbetreiberin Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Soweit erforderlich, sind die betroffenen Anlagen zu entleeren bzw. außer Betrieb zu nehmen.

8.2.24 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage hat die Anlagenbetreiberin unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

8.3 Heizöltank im Kuhstall

8.3.1. Die Heizölverbraucheranlage darf nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

8.3.2. Die Heizölverbraucheranlage (d. h. Lagertank, Rohrleitungen, Heizölbrenner) muss die technischen und organisatorischen Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 791-2, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen – Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen erfüllen.

8.3.3. Die Heizölverbraucheranlage ist mit einem geeigneten Leckanzeigegerät und einem geeigneten Grenzwertgeber (als Teil einer Überfüllsicherung), der rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbricht, auszurüsten und zu betreiben.

8.3.4 Die Heizölverbraucheranlage ist weiterhin nach wesentlichen Änderungen durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

8.3.5 Die Anmeldung zu den vorgenannten Sachverständigenprüfungen hat durch die Anlagenbetreiberin zu erfolgen.

- 8.3.6 Die Anlagenbetreiberin der Heizölverbraucheranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.
- 8.3.7 Die Anlagenbetreiberin hat für die Heizölverbraucheranlage eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. In der Anlagendokumentation sind auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile der Anlage und der jeweils letzte Sachverständigenprüfbericht der Anlage aufzubewahren.
- 8.3.8 Die Anlagenbetreiberin hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften, welches als Anlage 3 der AwSV veröffentlicht wurde, an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlage dauerhaft anzubringen.
- 8.3.9. Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus der Heizölverbraucheranlage hat die Anlagenbetreiberin unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 8.3.10 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an der Heizölverbraucheranlage hat die Anlagenbetreiberin alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und schadlos zu entleeren.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1 Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Erdarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.
- 9.2 Der bei Auskofferungsmaßnahmen anfallende unbelastete Boden ist vorrangig im Bereich des Standortes zu verwerten. Eine Entsorgung auf eine Deponie ist zu vermeiden.

10. Naturschutz

- 10.1 Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Mit Abschluss der Baumaßnahmen sind die baulich genutzten Flächen ordnungsgemäß durch Oberflächenprofilierung, Auflockerung der Bodenverdichtungen o.ä. wiederherzustellen.
- 10.2 Die Fällung der notwendigen Gehölze ist aus Artenschutzgründen jeweils zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines jeden Jahres durchzuführen. Vor unmittelbarem Fällbeginn ist eine Sichtkontrolle auf das Vorkommen von Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten durchzuführen. Bei positiver Sichtkontrolle ist die Untere Naturschutzbehörde hierüber umgehend zu informieren. Weitere naturschutzrechtliche Belange dahingehend bleiben vorbehalten.
- 10.3 Die Kompensationsmaßnahmen- Heckenpflanzungen- sind gemäß Antragsunterlagen Kapitel 2.1.13 umzusetzen. Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden: Hundrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hasel (*Coryllus avellana*).

- 10.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Baufertigstellung auszuführen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 10.5 Die Anpflanzungen sind einer dreijährigen Entwicklungspflege (Wässern bei Trockenheit, Pflegeschnitt bei Bedarf) zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten.

Eingriffs- Kompensations- Informations- System EKIS)

- 10.6 Der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN, Ref. 35) ist ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis Baubeginn zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen sollen die im Beiblatt „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS (Anlage 3) enthalten.
- 10.7 Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp- Format (ArcView – ArcGIS) zu übergeben.
- 10.8 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 10.9 Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 11.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist gemäß des den Antragsunterlagen beigefügten Gutachtens-Nr. 179/18-5 „Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der AGG Agrargenossenschaft Großenstein e.G.“ ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage zu erstellen.
- 11.2 Die erforderlichen Proben sind vor Beginn der wesentlichen Änderung an den im Konzept für den AZB genannten Stellen zu entnehmen und auf die im Konzept vorgeschlagenen Parameter zu untersuchen.
- 11.3 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in dreifacher Ausführung vorzulegen

Gründe

I.

Die Firma AGG Agrargenossenschaft Großenstein e.G., Am Bahnhof 10 in 07580 Großenstein, hat mit Antrag vom 18.12.2017 (Posteingang 21.12.2017) die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Großenstein, Flur 4, Flurstücke 280/3, 280/6, 280/8, 280/9, 282/4, 310/180 und 311/17 beantragt.

Die Anlage wurde am 10.01.1992 bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 67a BImSchG angezeigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheid Nr. 115/05 vom 03.08.2006 die Genehmigung zur Errichtung der Biogasanlage.

Beantragt wurde die Errichtung eines neuen Ferkelstalles sowie die Modernisierung des vorhandenen Ferkelstalles jeweils mit Abluftreinigung, die Errichtung eines zusätzlichen Gülle/ Gärrestbehälters sowie die Anpassung der Zusammensetzung der Inputstoffe in die Biogasanlage, der Feuerungswärmeleistung und der Größe der Vorgrube.

Die Antragsunterlagen lagen am 21.08.2018 vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 21.08.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost-Thüringen
- Gemeinde Großenstein

Alle am Verfahren beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zu den beantragten Maßnahmen ab und stimmten dem Vorhaben teilweise unter Darlegungen von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Großenstein am 02.10.2018 erteilt.

Das Konzept zum Ausgangszustandsbericht wurde mit Schreiben vom 11.10.2018 eingereicht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von der Unteren Wasserbehörde und von der Unteren Bauaufsichtsbehörde Nachforderungen erhoben, die auf Grund unterschiedlicher Auffassungen durch die Oberen Behörden geklärt werden mussten, was zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf führte.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Großenstein am 02.10.2018 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 16.10.2020 und am 16.03.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.8.1/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage ist das BVT- Merkblatt „Best verfügbare Technik der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand 2003, mit Durchführungsbeschluss: Stand 15.02.2017) maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG); Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit einer Tierplatzkapazität von 1.383 Sauenplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) UVPG unter der Nummer 7.8.1 genannt.

Gemäß § 3c Satz 1 i.V.m. § 3e Abs 1 Nr. 2 UVPG (a. F.) sowie i.V.m. mit der Ziffer 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 30/2020, am 27.07.2020 und auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die geplanten Maßnahmen werden auf dem Gelände der bestehenden Sauenanlage umgesetzt. Durch den Einbau einer biologischen Abluftreinigungsanlage in den Ferkelställen kommt es zu keiner Erhöhung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen. Die Immissionsrichtwerte für Lärm nach TA Lärm werden eingehalten. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser oder Boden sind auf Grund der Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV-Störfall- Verordnung).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

- Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Standort der Tierhaltungsanlage befindet sich im Außenbereich, direkt am östlichen Anschluss an die Gemeinde Großenstein. Ein Bebauungsplan liegt für die Grundstücke nicht vor. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich folglich nach § 35 BauGB.

Die AGG Agrargenossenschaft e.G. Großenstein ist ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Tierhaltung und eigener Futtererzeugung. Somit liegt ein privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist aus planungsrechtlicher Sicht festzustellen, dass die Voraussetzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) bis d) erfüllt sind.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen ist ein Untersuchungskonzept für den AZB beigelegt (erstellt 10/2018, letztmalig geändert 05/2019). Die Antragstellerin wurde mit Ziffer III. unter Nr. 11 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des AZB mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 115/05 vom 03.08.2006 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand (BHKW) dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Ne-

benbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen 2.4- 2.9 dienen zur Sicherung der Luftversorgung der Tiere im Stall entsprechend der DIN 18910-2017 und der VDI 3894 und spiegeln den Stand der Technik wider.

Die Nebenbestimmungen unter 2.11 zur Abluftreinigungsanlage ergeben sich aus der VDI 3478 Blatt 2, Stand April 2008, und dienen der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage.

Die Festlegung der Grenzwerte der Verbrennungsmotorenanlage unter Nebenbestimmung 2.12.1 erfolgt antragsgemäß.

Sie entsprechen den festgelegten Emissionswerten der Nummer 8.4.1.4 der TA Luft.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.13 zur erstmaligen und Wiederholungsmessung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter entsprechend der Kenndaten der Abluftreinigungsanlage und der Verbrennungsmotorenanlage und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Lärmschutz:

Da sich weder das Emissionsverhalten der Anlage signifikant ändert und auch die rechtlichen Beurteilungsgrundlagen unverändert sind, bedarf es keiner Änderung der Nebenbestimmungen.

Ziffer III.3. (Baurecht)

Die Bauvorhaben wurden antragsgemäß entsprechend der §§ 60 ff. der ThürBO i.V.m. den §§ 29 – 35 BauGB geprüft. Die aufgeführten baulichen Erweiterungen/ Veränderungen der bestehenden Anlage erfüllen den Vorhabensbegriff nach § 29 BauGB. Unter Einhaltung der Bedingungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer III.3. bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ziffer III.4. (Brandschutz)

Die Nebenbestimmungen 4.5 bis 4.12 wurden festgelegt, damit die Feuerwehr in einem Schadensfall möglichst ungehindert das Objekt erreichen kann.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung. Aus diesem Grund wurden die Nebenbestimmungen unter 4.13 bis 4.15 festgelegt.

Ziffer III.5. (Abfallrecht)

Die Dokumentation der Entsorgungswege (Nachweise und Register) unter Nebenbestimmung 5.3 ist entsprechend der Nachweisverordnung zu führen.

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind. Die Festlegungen ergeben sich wie folgt:

Nebenbestimmung 6.3- § 8 Anhang 1 Ziffer 2.4 und § 16 Anhang II Nr. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie der TRGS 519 Ziffer 3.2.

Nebenbestimmung 6.5- § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 GefStoffV und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Nebenbestimmung 6.10- § 4 ArbStättV sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3.

Nebenbestimmung 6.11- § 3a Abs. 1, Anhang Punkt 1.5 ArbStättV.

Nebenbestimmungen 6.12 bis 6.14- § 3a Abs. 1 ArbStättV und der ASR A4.1)

Nebenbestimmung 6.15- § 3 BetrSichV i.V.m. Punkt 3.1 der TRBS 2121, § 3a ArbStättV und der ASR A1.8, A2.1.

Nebenbestimmung 6.16- § 3a Anhang Ziff. 2.3 und 3.4 ArbStättV und der ASR A3.4/7.

Nebenbestimmung 6.17- § 3a Anhang Ziff. 2.2 ArbStättV.

Nebenbestimmung 6.18- § 3a Anhang Ziff. 2.2 ArbStättV

Ziffer III.7. (Veterinärrecht):

Die Nebenbestimmungen zum Schutz der Tiere und zur Tierhygiene ergeben sich aus der Tier-schutz- Nutztierhaltungsverordnung, der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanfor-derungen für den Schutz von Schweinen vom 18. Dezember 2008 und der Schweinehaltungshygi-eneverordnung. Die dort getroffenen Festlegungen bezüglich Fütterung, Lichtmenge und Gestal-tung der Lauf- und Liegeflächen sind einzuhalten.

Ziffer III.8. (Wasserrecht)

Die Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen erfolgte hinsichtlich der Anforderungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Stallneubau Nr. 32

Zu NB 8.1.1:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Auftriebssicherheit und der ordnungsgemäßen Funktion für die Anlagen.

Zu NB 8.1.2:

§ 51 AwSV regelt einen Mindestabstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Ge-wässern. Dies liegt darin begründet, dass die geplante JGS-Anlage über keine Rückhalteeinrich-tungen verfügt. Eine Ausnahme vom vorgegebenen Abstand ist nur zulässig, wenn der Betreiber auf andere Weise einen entsprechenden Schutz gewährleistet und es auch bei einer Freisetzung nicht möglich ist, dass ausgelaufene allgemein wassergefährdende Stoffe in die Brunnen gelan-gen.

Zu NB 8.1.3:

Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise werden in Anlage 7 Nr.2.1 AwSV gefordert, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Materialien den wasserrechtlichen Anforderungen entspre-chen. Sie bedürfen nicht mehr der einzelnen Prüfung durch die Behörde. Somit hat der Betreiber die Sicherheit, ohne nachträgliche Auflagen seine Anlage auch langfristig betreiben zu können. Beispielhaft werden in Anhang B der Technischen Regel 792 „JGS-Anlagen“ Anlagenteile aufge-listet, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen muss. Da die Anzahl die-ser Nachweise zurzeit noch relativ gering ist, gibt es Ausnahmeregelungen, die mit der Behörde abzustimmen sind.

Zu NB.8.1.4:

Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die-nen der Erfüllung des § 1 Abs. 1 AwSV. Danach dient diese Verordnung dem Schutz der Gewäs-ser vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefähr-denden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Ohne die entsprechenden Rege-lungen kommt es zu erheblichen Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers. Insbe-sondere die Anlage 7 dieser Verordnung definiert unter den Punkten 2.2 und 2.3 die Allgemeinen Anforderungen bei der Errichtung von JGS- Anlagen. Diese Anforderungen gewährleisten den bestmöglichen Schutz der Gewässer und folgen damit dem in § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG gefor-derten abweichenden Schutzniveau. Da für JGS- Anlagen das Erfordernis von Rückhalteeinrich-tungen entfällt, ist es erforderlich, dass die Freisetzung wassergefährdender Stoffe rechtzeitig erkannt wird, so dass der Landwirt die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. Bei Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen wird der Landwirt rechtzeitig über eine Freisetzung informiert und muss dann in der Lage sein, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Bauwerken ist gewährleistet, wenn die Vorschriften der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Gülle-behälter“ sowie der TRwS 792, Punkte 6.2 (6.2.1, 6.2.2), 6.3.2.2 und 6.4 eingehalten werden.

Zu NB 8.1.5:

Bei Erfüllung des Punktes 6.2.2 der TRwS 792 (Fugenabdichtungssysteme) sowie des Punktes 6.4 der DIN 11622-5:2015-09 (Abdichtung von Fugen) ist gewährleistet, dass JGS- Anlagen so errichtet werden, dass sie den Anforderungen hinsichtlich der geforderten Dichtheit zum bestmöglichen Schutz des Grundwassers vollumfänglich erfüllen.

Zu NB 8.1.6- 8.1.12:

Der Vorhabenträger plant die Anbindung der Güllewannen im Stallneubau oberhalb der Oberkante der Bodenplatte mittels nicht dauerhaft eingestauter Freispiegelleitungen (PVC-Rohre) an die der Biogasanlage zugehörige Vorgrube. Da sich diese Rohrleitungen nach Verlegung im Hohlraum zwischen Stallboden befinden und nicht ohne größeren Aufwand einsehbar sind, sind besondere Anforderungen hinsichtlich der Dichtheit zu erfüllen. Dafür wurden die technischen Regeln TRwS herangezogen, die unter Punkt 6.6 ausreichend detaillierte Vorgaben zur Errichtung der Rohrleitungen machen: So ist durch die Forderungen nach nicht lösbaren und längskraftschlüssigen Verbindungen gewährleistet, dass die Verbindungen auch nach langer Nutzungsdauer flüssigkeitsdicht und widerstandsfähig gegenüber äußeren und inneren Einflüssen sind. Die leichte Prüfbarkeit auf Dichtheit ist ebenfalls notwendig, um bei Verdacht auf Undichtigkeiten umgehend weitere Prüfungen veranlassen zu können.

Zu NB 8.1.13:

Hinsichtlich des geforderten Rohrleitungsplanes ist es ausreichend, der Behörde mitzuteilen, ob sich Änderungen gegenüber den Planunterlagen ergeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann der vorliegende Plan als Bestandsplan anerkannt werden.

Zu NB 8.1.14:

Die Anforderung an die Fachkunde des Bauleiters richtet sich nach den Vorgaben der DIN 11 622 Teil 1, Punkt 10.

Zu NB 8.1.15

Eine Dichtheitsprüfung des Stalles 32 mittels Wasserstandsmessungen wird als nicht erforderlich angesehen, da die Wände und die Bodenplatte nicht durch Gülle beaufschlagt werden (Einzelwannen je Liegeplatz). Da jedoch der Baukörper bei Havarien trotzdem eine Rückhaltefunktion gegenüber wassergefährdenden Stoffen aufweisen muss, ist eine Inbetriebnahmeprüfung mittels Sichtkontrolle erforderlich.

Zu NB 8.1.16:

Die Anforderung der Dichtheit der Rohrleitungen ergibt sich aus der AwSV, Anlage 7 Nr. 6.4.

Zu NB 8.1.17:

Der Umfang der aufzubewahrenden Unterlagen zur Planung und Errichtung von JGS- Anlagen ergibt sich aus der TRwS 792, Nr. 8.1.

Zu NB 8.1.18- 8.1.20:

Die aufgezeigten Pflichten des Betreibers zur Überwachung der Anlagen entsprechen den Vorgaben aus Anlage 7 Nummer 6 AwSV. Nummer 6.2 begründet die Verpflichtung einer regelmäßigen Überwachung der JGS-Anlagen sowie den Handlungsbedarf zur Verhinderung des Austretens wassergefährdender Stoffe.

Zu NB 8.1.21:

Die Betriebsanweisung ist anhand der Vorgaben aus Abschnitt 6.2 der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779 – Allgemeine Technische Regelungen – zu erstellen.

Zu NB 8.1.22:

Diese Pflichten bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 Abs. 2 AwSV sowie aus Anlage 7 Nr. 6.2 AwSV.

Zu NB 8.1.23:

Diese Pflichten des Betreibers zum Verhalten in Schadensfällen ergeben sich aus § 24 Abs. 1 AwSV sowie Anlage 7 Nr. 6.3 AwSV. Nr. 6.3 fordert, dass der Betreiber bei Schadensfällen unverzüglich einschreitet und Instandsetzungsmaßnahmen durch einen Fachbetrieb einleitet.

Gülle-/ Gärrestbehälter

Die materielle Prüfung der Unteren Wasserbehörde bezieht sich auf den Nachweis der Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und der Einhaltung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG, da dies die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind. Der Besorgnisgrundsatz wird durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert. Der Besorgnisgrundsatz gilt als eingehalten, wenn die Anlage die technischen und organisatorischen Anforderungen nach Kap. 3 der AwSV (§§ 13 bis 51 AwSV) einhält.

Der Entwurf der TRwS 793-1, die TRwS 792 (über die Verweisung aus dem Entwurf der TRwS 793-1) und die DIN 11622-2 wurden lediglich zur Festlegung der konkreten Nebenbestimmungen (konkrete technische und betriebliche Anforderungen zur Konkretisierung dieser gesetzlichen Vorschriften) herangezogen und benannt.

An Biogasanlagen werden nach den §§ 17, 22 und 37 AwSV folgende wasserrechtliche Anforderungen gestellt:

- Errichtung und Betrieb der Anlagen so, dass wassergefährdende Stoffe nicht aus den Anlagen austreten können,
- schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtigkeiten bei allen Anlagenteilen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen,
- schnelle und zuverlässige Erkennung und Rückhaltung von Leckagen,
 - o bei Biogasanlagen ist für einwandige Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen ein Leckageerkennungssystem vorgeschrieben,
 - o das Leckageerkennungssystem ist auch für einwandige unterirdische Rohrleitungen vorgeschrieben, in denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig angestaut werden (Diese Anforderung ist als Regelvermutung bei einwandigen unterirdischen Rohrleitungen grundsätzlich einzuhalten.),
 - o bei Biogasanlagen ist für die Rückhaltung von Leckagen eine Umwallung vorgeschrieben, soweit bei den Anlagen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, die Umwallung muss für das Leckagevolumen des größten Behälters der Biogasanlage ausgelegt werden,
- dichte, standsichere und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichende Widerstandsfähigkeit der Anlagen und
- die Anlagen müssen den technischen Regeln entsprechen.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 AwSV gelten die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V. (DWA) als wasserrechtlich eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 62 Abs. 2 WHG.

Für Biogasanlagen können hier die nachfolgend aufgeführten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe:

- Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – JGS-Anlagen – Ausgabe: August 2018, (TRwS 792) und
- Arbeitsblatt DWA-A 793-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft – Entwurf vom August 2017, (TRwS 793-1: E_2017)

für die konkrete Umsetzung der technischen und organisatorischen Anforderungen für das Gülle-/Gärrestlager nach Kap. 3 der AwSV herangezogen werden. In den TRwS werden somit die einzuhaltenden Anforderungen nach den §§ 17, 22 und 37 AwSV durch die dort konkret benannten

technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 AwSV gelten auch technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen (MVB-TB) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, als wasserrechtlich eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 62 Abs. 2 WHG. Für Biogasanlagen ist hier insbesondere die DIN 11622-2:2015-09 – Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton (siehe Teil A.1.2 lfd. Nr. A.1.2.8.6 MVB-TB) wasserrechtlich eingeführt. Die DIN 11622_2:2015-09 konkretisiert somit auch die einzuhaltenden Anforderungen nach den §§ 17, 22 und 37 AwSV für Biogasanlagen durch dort konkret benannte bautechnische Maßnahmen.

Das Einvernehmen kann hier aber nur unter Bedingungen erteilt werden, da

- im Antrag die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise nicht vorgelegt wurden,
- im Verfahren auch erst die Einordnung der Anlage zum Rechtsbereich der Biogasanlagen geklärt wurde und die Antragsunterlagen nach der Klärung nicht angepasst wurden und
- in der vorgelegten Grundriss- und Schnittzeichnung der Anlage anstatt der notwendigen vier Kontrolleinrichtungen nur zwei Kontrolleinrichtungen für das Leckageerkennungssystem der Anlage dargestellt wurden.

Nach Abschnitt 3.2 des Entwurfs der TRwS 793-1 dürfen die dort benannten Anlagenteile (Bauprodukte) für Anlagen zum Lagern von Gärsubstrat und Gärresten nur dann verwendet werden, wenn hierfür bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise mit Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen vorliegen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBau-PVO). Über diese Verwendbarkeitsnachweise wird auch die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte nachgewiesen.

Die Antragstellerin hat zu dem Gülle-/Gärrestbehälter im Antrag keine bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweise für die Bauprodukte der Anlage vorgelegt, die durch die UWB hätten geprüft werden können. Die Antragstellerin hat in der E-Mail vom 14.09.2018 darum gebeten, dass die Vorlage der Eignungsnachweise vor Baubeginn der Anlage als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden soll. Die UWB kommt dieser Bitte hiermit nach und beauftragt die Vorlage der Eignungsnachweise bis spätestens vor Baubeginn der Anlage als Bedingung für die Zulässigkeit der Errichtung der Anlage. In der Bedingung sind die Bauprodukte benannt, für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise mit Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) vorliegen müssen. Nur wenn für einzelne der benannten Bauprodukte noch keine solchen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise erteilt wurden, dann können auch Bauprodukte ohne bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise verwendet werden, wenn durch eine gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV bestätigt wird, dass diese Bauprodukte geeignet sind. Die UWB hat deshalb das Einvernehmen mit der Bedingung zur Vorlage der Verwendbarkeitsnachweise oder der gutachterlichen Stellungnahme verbunden.

Im Antrag ist die Antragstellerin noch davon ausgegangen, dass der Gülle-/Gärrestbehälter nur die wasserrechtlichen Anforderungen an JGS-Anlagen einhalten muss. Danach wäre keine Umwallung für die Anlage erforderlich gewesen. Eine Umwallung für die Anlage wurde im Antrag auch deshalb nicht benannt. Im Verfahren wurde aber geklärt, dass die Anlage die Anforderungen für Biogasanlagen erfüllen muss. Für Biogasanlagen ist nach § 37 Abs. 3 AwSV eine Umwallung erforderlich. Für Bestandsbiogasanlagen ist diese Umwallung nach 68 Abs. 10 AwSV bis zum 01.08.2022 nachzurüsten. Für den Gülle-/Gärrestbehälter, als neuer Anlagenteil der Biogasanlage, gilt die Pflicht zur Umwallung aber unmittelbar und ohne Übergangsfrist mit der Inbetriebnahme dieses Behälters. Die Antragstellerin hat aber auch nach dieser Klärung die Antragsunterlagen nicht mehr an die einzuhaltenden Anforderungen für Biogasanlagen angepasst, obwohl dazu genügend Zeit zur Verfügung stand (z.B. die Unterlagen für die erforderliche Umwallung).

Der Gülle-/Gärrestbehälter wird nach der Kurzbeschreibung der Anlage offensichtlich so errichtet,

dass der max. Flüssigkeitsstand im Behälter oberhalb der Geländeoberkante liegt. Nach § 37 Abs. 3 AwSV muss deshalb für diese Anlage bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine Umwallung vorhanden sein, die mögliche Leckagen von dieser Anlage vollständig aufnimmt. Das Rückhaltevolumen der Umwallung muss nach Abschnitt 7 des Entwurfs der TRwS 793-1, soweit nur dieser Behälter umwallt wird, dem max. Flüssigkeitsvolumen des Gülle-/Gärrestbehälters ab der Geländeoberkante einschl. einer Regenspende gem. KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mind. 24 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit entsprechen. Werden gleichzeitig mehrere Behälter der Biogasanlage gemeinsam umwallt, dann muss das Rückhaltevolumen der Umwallung dem größten einzelnen Flüssigkeitsvolumen der umwallten Behälter ab der Geländeoberkante einschließlich der bereits genannten Regenspende entsprechen.

Die Ausrüstung des Gülle-/Gärrestbehälters mit einer Umwallung war deshalb als Bedingung für das Einvernehmen festzulegen.

Als grundsätzlich einzige Unterlage für den Gülle-/Gärrestbehälter wurde im Antrag eine Grundriss- und Schnittzeichnung der Anlage vorgelegt. In dieser Zeichnung wurde auch das Leckageerkennungssystem der Anlage dargestellt. Nach dieser Zeichnung wird das Leckageerkennungssystem mit zwei gegenüberliegenden Kontrolleinrichtungen ausgerüstet. Nach Abschnitt 10 Abs. 1 des Entwurfs der TRwS 793-1 i.V.m. Abschnitt 7.3.4 Abs. 1 der TRwS 792 sind aber bei Behältern mit einem Durchmesser von mehr als 20 m (hier 27 m Behälterdurchmesser) vier Kontrolleinrichtungen erforderlich.

Da es sich hier um eine unzulässige Abweichung von einer einschlägigen Technischen Regel handelt, war die Ausrüstung des Leckageerkennungssystems mit vier Kontrolleinrichtungen als Bedingung für das Einvernehmen festzulegen.

Alle weiteren wasserrechtlichen Anforderungen an den Gülle-/Gärrestbehälter wurden als Auflagen formuliert, da hierzu im Antrag noch keine Unterlagen vorgelegt wurden und damit formal auch noch keine Abweichungen vom Antrag durch die UWB festgestellt werden konnten.

Der Gülle-Gärrestbehälter ist als Teil der Biogasanlage nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV fachbetriebspflichtig. Diese Fachbetriebspflicht gilt bereits unmittelbar für die Anlage. Im Antrag wurden noch keine Fachbetriebsurkunden der mit der Errichtung der Anlage von der Antragstellerin beauftragten Unternehmen, zum Nachweis der Fachbetriebseigenschaft, vorgelegt. Die UWB hat deshalb die Vorlage der Fachbetriebsurkunden beauftragt.

Der Gülle-Gärrestbehälter ist als Teil der Biogasanlage nach § 46 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 AwSV sachverständigenprüfpflichtig. Diese Sachverständigenprüfpflicht gilt bereits unmittelbar für die Anlage. Die Nebenbestimmung zur Sachverständigenprüfpflicht dient damit nur der Klarstellung, dass der Gülle-/Gärrestbehälter bereits vor Inbetriebnahme erstmals durch einen Sachverständigen zu prüfen ist und der Sachverständige dazu vor Baubeginn der Anlage zu beauftragen ist. Die erste Sachverständigenprüfung an der Anlage ist die Inbetriebnahmeprüfung. Der Ablauf der Inbetriebnahmeprüfung ist im Abschnitt 12.1 und 12.2 des Entwurfs der TRwS 793-1 geregelt. Nach Abschnitt 12.2.1 des Entwurfs der TRwS 793-1 ist der Sachverständige für die Inbetriebnahmeprüfung von der Anlagenbetreiberin vor Baubeginn zu beauftragen, da die Inbetriebnahmeprüfung auch Prüfungen an der Anlage während der Bauphase beinhaltet.

Die Nebenbestimmung zur Einhaltung des Grundwasserabstandes dient dazu, die ordnungsgemäße Funktion des vorgesehenen Leckageerkennungssystems der Anlage sicherzustellen. Das Leckageerkennungssystem funktioniert nur dann ordnungsgemäß, wenn es sich nicht innerhalb des Grundwasserstandes befindet. Für Anlagen, deren tiefster Punkt der Bodenplattenunterkante sich unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand befindet, müssen nach Abschnitt 3.5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der TRwS 793-1 als auftriebssichere doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem ausgeführt werden. Gemäß Antrag soll aber ein einwandiger Behälter mit Leckageerkennungssystem errichtet werden. Deshalb ist noch der Nachweis zur Einhaltung des Grundwasserabstandes vorzulegen.

Der Gülle-/Gärrestbehälter wird als abgedeckter Stahlbetonbehälter errichtet. Angaben zur Bauausführung des Behälters sind im Antrag nicht enthalten. Die UWB hat deshalb die Einhaltung der technischen Regeln für die Bemessung, Konstruktion und Ausführung der Anlage nach DIN 11622-2 und dem Entwurf der TRwS 793-1 beauftragt. Nach Abschnitt 10 Abs. 1 des Entwurfs der TRwS 793-1 gilt insbesondere der Abschnitt 6.2 der TRwS 792 für Anlagen zum Lagern von flüssigen Gärresten. Für die Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern von flüssigen Gärresten gilt der Entwurf der TRwS 793-1 jedoch unmittelbar (Abschnitt 10 Abs. 4 des Entwurfs der TRwS 793-1). Da die TRwS 793-1 derzeit nur in einem von der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. veröffentlichten Entwurf mit Stand August 2017 vorliegt, wird die Anwendung dieses Entwurfs mit dieser Nebenbestimmung beauftragt.

Im Antrag sind keine Angaben dazu enthalten, ob der Gülle-/Gärrestbehälter mit einer Überfüllsicherung und einer Füllstandsüberwachung nach Abschnitt 10 Abs. 1 des Entwurfs der TRwS 793-1: i.V.m. Abschnitt 6.2.1 Abs. 7 der TRwS 792 ausgerüstet wird. Die UWB hat deshalb die Ausrüstung des Gülle-/Gärrestbehälters mit einer Überfüllsicherung und einer Füllstandsüberwachung beauftragt.

Im Antrag sind keine Angaben zur baulichen Ausführung der neuen Rohrleitungen zur Einbindung des Gülle-/Gärrestbehälters in das Rohrleitungssystem der Biogasanlage nach § 37 Abs. 4 AwSV i.V.m. Abschnitt 10 Abs. 4 und Abschnitt 9 des Entwurfs der TRwS 793-1 enthalten. Die UWB hat deshalb die erforderlichen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Rohrleitungen beauftragt.

Die Einhaltung der organisatorischen Pflichten des Anlagenbetreibers für den Betrieb des Gülle-/Gärrestbehälters hat die UWB nach §§ 43, 44 und 46 Abs. 1 AwSV (Anlagendokumentation, Betriebsanweisung und Überwachungspflicht) und § 24 AwSV (Pflichten bei Betriebsstörungen an der Anlage) beauftragt.

Der Gülle-/Gärrestbehälter entspricht somit bei Einhaltung der in diesem Einvernehmen festgelegten Bedingungen und Auflagen dem Besorgnisgrundsatz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Einvernehmen konnte somit hier erteilt werden.

Heizöltank im Kuhstall

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG muss die Heizölverbraucheranlage so beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Der Besorgnisgrundsatz wird nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 WHG durch die in Kap. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) genannten technischen und organisatorischen Anforderungen wie folgt konkretisiert:

- Die Anlagen müssen nach § 17 Abs. 1 AwSV grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass:
 - o wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - o Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - o austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden können und
 - o bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden können.
- Die Anlagen müssen nach § 17 Abs. 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Nach § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Als allgemein anerkannten Regeln der Technik wurden nach § 15 AwSV folgende Vorschriften eingeführt:

- die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der DWA,
- die technischen Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des DIBt aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und
- die DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des DIBt aufgeführt sind.

Für bestehende Heizölverbraucheranlagen wurde durch die DWA das Arbeitsblatt DWA-A 791-2, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen – Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen mit Stand: April 2017- als allgemein anerkannte Regel der Technik herausgegeben. Die Einhaltung dieser aaRdT beim Betrieb der Heizölverbraucheranlage wurde beauftragt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist bereits ersichtlich, dass die Heizölverbraucheranlage oberirdisch aufgestellt wurde und als Behälter nach DIN 6625 gefertigt wurde.

Nach der lfd. Nr. C 2.15.8 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sind Behälter nach DIN 6625 - Einwandige vorgefertigte Behälter mit ebenen Wänden und Böden für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55°C – als Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zugelassen.

Der einwandige Behälter wurde gemäß Anzeige mit einer Leckschutzauskleidung mit Leckanzeigegerät ausgerüstet, um die nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 AwSV geforderte Doppelwandigkeit mit Leckanzeige zu realisieren. Es wurden jedoch keine bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Leckschutzauskleidung und das Leckanzeigegerät vorgelegt. Diese Verwendbarkeitsnachweise werden deshalb nachgefordert.

Auch für den verbauten Grenzwertgeber, der das Überfüllen der Anlage und damit den Austritt von Heizöl aus der Anlage nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 AwSV verhindert, wurden keine bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt. Auch diese Verwendbarkeitsnachweise werden deshalb nachgefordert.

Für die Heizölverbraucheranlage werden nach § 32 AwSV keine besonderen Anforderungen an den Abfüllplatz zum Befüllen des Heizölbehälters gestellt, soweit die Anlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen mit einem Vollschauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden. Die Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung wurde beauftragt.

Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 AwSV ist eine oberirdische Anlage zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Für die Heizölverbraucheranlage, die nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B eingeordnet ist, liegt der Unteren Wasserbehörde bisher kein Prüfbericht über die durchgeführte Inbetriebnahmeprüfung vor. Im Antrag wurde aber bereits klargestellt, dass diese Prüfung noch beauftragt wird. Die Untere Wasserbehörde hat die Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung als nachträglich durchzuführende Sachverständigenprüfung mit Fristsetzung beauftragt.

Aus der AwSV ergeben sich auch organisatorische Betreiberpflichten für die Heizölverbraucheranlage. So ist die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Nach § 43 AwSV ist eine Anlagendokumen-

tation für die Heizölverbraucheranlage zu führen. Nach § 24 AwSV sind ausreichende und geeignete Maßnahmen bei Betriebsstörungen an der Anlage zu ergreifen, damit keine wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage austreten können bzw. Schäden minimiert werden. Zudem sind Betriebsstörungen an der Anlage anzuzeigen, wenn wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge aus der Anlage ausgetreten sind oder der Verdacht hierzu besteht. Diese organisatorischen Betreiberpflichten wurden beauftragt.

Die getroffenen Beauftragungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, so dass der dafür notwendige Aufwand der Anlagenbetreiberin zur Einhaltung der Auflagen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Betrieb der Heizölverbraucheranlage steht.

Ziffer III.10. (Naturschutz)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach §§ 23- 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die beabsichtigte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar. Betroffen ist insbesondere das Schutzgut Boden und durch die Fällung der Baumreihe das Schutzgut Arten und Biotope. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Nebenbestimmung 10.1 dient dem Vermeidungsgrundsatz des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Im Zusammenhang mit der Gehölzbeseitigung sind artenschutzrechtliche Belange betroffen, es greift § 39 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG. Zur Ausschaltung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände war die Nebenbestimmung 10.2 zu formulieren.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. Nebenbestimmungen 10.3 und 10.4 ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung 10.5 ist erforderlich, um die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen sowie die stetige behördliche Kontrolle zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 10.6 – 10.9 ergeben sich aus § 17 Abs. 6 BNatSchG sowie aus § 8 Abs. 9 ThürNatG. Danach werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kompensationskataster erfasst. Die Obere Naturschutzbehörde führt das Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen.

Ziffer III. 11 (Ausgangszustandsbericht)

Da es sich bei der ändernden Anlage um eine Anlage nach der IE- Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben auf Grundlage des § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung

und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11 (bei Auslagen), 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 600.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Demzufolge ist eine Gebühr von 10.000,00 Euro zu erheben.

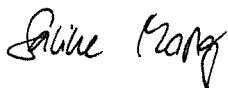
Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 383,36 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I- Antragsunterlagen

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Begründung zum Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.2	(2 Blatt)
	Änderungsgegenstände		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(28 Blatt)
	Ergänzung vom 20.05.2019 zum Wasserrecht		(3 Blatt)
	<u>Anlage 1: Neubau Ferkelaufzuchtstall – Zeichnungen,</u>		
	Prospekte Stallausrüstung		(1 Blatt)
	Lage- und Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	Grundriss + Schnitt Stall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Ferkelstall Neubau	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Ferkelstall		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Futterautomaten		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Modulverschlusskappen		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Zentralabsaugung		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Exportsilos		(1 Blatt)
	<u>Anlage 2: Abluftreinigungsanlagen</u>		
	Prüfbericht, Auslegung, Prospekte		(1 Blatt)
	Auslegungsplanung der Lüftungsanlage		(1 Blatt)
	Dimensionierungsplan Abluftwäscher		(1 Blatt)
	Prospekt DLG Prüfung Abluftreinigungstechnik		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Biologische		
	Abluftreinigung		(3 Blatt)
	Produktbeschreibung Abluftwäscher		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Abluftreinigungsanlage		
	DLG- Prüfbericht 5702 „Dorset-Rieselbettfilter“		(5 Blatt)
	<u>Anlage 3: Ventilatoren – Datenblatt</u>		(3 Blatt)
	<u>Anlage 4: Neubau Behälter – Zeichnungen, Prospekte</u>		
	Prospekt Güllebehälter		(1 Blatt)
	Grundriss + Schnitt Güllebehälter	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Turbomix TBM Edelstahlpropeller		(1 Blatt)
	<u>Anlage 5: Berechnung nach DüV (mit Deckblatt)</u>		(1 Blatt)
	<u>Anlage 6: Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger „Lagerka“</u>		(6 Blatt)
	<u>Anlage 7: BHKW-Motor</u>		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung MDE-Blockheizkraftwerk- Modul		(4 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(3 Blatt)

	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Megades		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Ascar-Cocci DES		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MStofoam LC ALK		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 46		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt HYPOID GETR.GL5 85W90 500 ml		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt QUARZ INEO LONG LIFE 5W-30		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt BIOHYDRAN RS 38 B		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Divinol HLP ISO 68		(3 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	Quellenplan		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Flurstückskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Bauplanmappe- Neubau Ferkelstall und Futtersilos Neubau Güllebehälter		(18 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lage- und Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	Grundriss + Schnitt Stall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss + Schnitt Güllebehälter	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Datenblatt Futtersilos		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Leitungsplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Hinweise zum Formblatt 2.21		(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Gülle-/ Gärrestlagerbehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Heizöltank im Kuhstall	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Grundriss Heizöllager Kuhstall	ohne Maßstab	(1 Blatt)

	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Prüfzeugnis für Heizöltank		(1 Blatt)
	Urkunde „Fachbetrieb“		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.1	sonstige Beschreibungen		
	Brandschutzkonzept		(10 Blatt)

Nachgereichte Unterlagen

	Auskunft Flächenbewirtschaftung/ Anbauplan 2021		(2 Blatt)
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG		(38 Blatt)

Ordner 2- Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB)

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
	Allgemeiner Textteil		(38 Blatt)
	<u>Anhang 1</u>		
	Flurkartenauszug	Maßstab ca. 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2</u>		
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 3</u>		
	Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung		(2 Blatt)
	<u>Anhang 4</u>		
	Aufstellung relevante Stoffe		(8 Blatt)
	<u>Anhang 5</u>		
	TÜV- Bericht v. 03.07.2021 über die Prüfung einer Anlage gemäß VAWS		(1 Blatt)
	Einbau- und Prüfbescheinigung für Leckschutzauskleidung v. 27.05.1997		(1 Blatt)
	Pass Behälter (1980)		(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselmotortreibstoff mit Additiv		(14 Blatt)
	<u>Anhang 6</u>		
	Sicherheitsdatenblatt Aral Heizöl EL/		(10 Blatt)
	<u>Anhang 7</u>		
	Produktdatenblatt MS Megades		(6 Blatt)
	<u>Anhang 8</u>		
	Sicherheitsdatenblatt Eisen II Chlorid Lsg 30 %		(5 Blatt)
	<u>Anhang 9</u>		
	Geologische Karte		(1 Blatt)
	Bodenübersichtskarte		(1 Blatt)
	Bodengeologische Karte		(1 Blatt)
	<u>Anhang 10</u>		
	Karte HÜK200-Grundwasserleiter/ Deckschichten		(1 Blatt)
	Karte HÜK200-Grundwasserleiter/Hydrologische Teilräume		(1 Blatt)
	Karte HÜK-Grundwasserleiter/Schutzfunktion der GW-Überdeckung		(1 Blatt)
	Karte HÜK-Grundwasserleiter/Schutzfunktion der GW-Überdeckung mit Grundwasserflurabständen		(1 Blatt)
	Karte HÜK200-Durchlässigkeiten	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 11</u>		
	Karte Grundwassergleichenplan	Maßstab 1 : 200.000	(1 Blatt)
	Karte Modell für die oberen genutzten Grundwasserleiter		(1 Blatt)
	<u>Anhang 12</u>		
	Hydrologische Dokumentation der Brunnenbohrung Hy Großenstein 1/05 (Stand 28.11.2005)		(16 Blatt)
	Hydrologische Dokumentation der Brunnenbohrung Hy Großenstein 1/05 (Stand 0602.2015)		(8 Blatt)
	<u>Anhang 13</u>		

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - die Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, der Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Greiz
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
 - in Angelegenheit des Düngerechts/ Landwirtschaft das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen

- vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde erteilt.
 13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
 14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
 15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
 16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
 19. Falls es sich bei dem Flurstück 295/1 (Straße) nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, ist die Zufahrt vom „Drossener Weg“ bis zum Baugrundstück öffentlich-rechtlich durch Baulast zu sichern. Der Nachweis ist vor Baubeginn zu erbringen.
 20. Zur Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen für eine Baulasteintragung gemäß Nebenbestimmung 3.1 kann sich die Antragstellerin an die Untere Bauaufsichtsbehörde wenden.
 21. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen, und soweit erforderlich, zugänglich zu halten. Der Bauherr und Bauunternehmer/ Sachkundige muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabeln erkundigen.
 22. Enge Kurven sowie Ein- und Ausfahrten, z.B. zu der öffentlichen Verkehrsfläche oder auch Wendehammer, stellen bei der Feuerwehrezufahrt eine Gefährdung für ein Befahren mit Großraumfahrzeugen der Feuerwehr dar.

23. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) besteht ein Haltverbot bei amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten. Aus diesem Grund ist die amtliche Kennzeichnung durch das Eintragen des Gemeinadenamens rechts unten auf dem Hinweisschild gemäß Nebenbestimmung 4.9 vorzunehmen. Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher und „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsflächen und anderen Flächen. Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO gekennzeichnet werden.
24. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung sind im DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ dargestellt.
25. Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können (Trink- und Brauchwasser-) Versorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von diesen Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwasser.- Sauganschlüsse an offenen Gewässer sein.
26. Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen wird auf Anhang 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen.
27. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme des Stalles ist die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 „Tierhaltung“ zu beachten.
28. Die beim Einsatz von Gülle in der Biogasanlage anfallenden Gärrückstände dürfen nur auf eigenen zugewiesenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Eine Überdüngung ist dabei zu vermeiden. Die Antragstellerin verfügt über ausreichend eigene landwirtschaftliche Flächen.
29. Bei der Beseitigung der Tierkadaver ist das Ausführungsgesetz zum Tierischen Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz (ThürTierNebG) anzuwenden. Hierbei ist der Zweckverband Tierkörperbeseitigung (Landratsamt Greiz) zuständig.
30. Die anfallenden Abfälle sind dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind. Öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWVOT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, 07548 Gera). Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung.
31. Oberboden ist getrennt zu gewinnen, abzulagern und wiederzuverwenden. Mieten zur zeitweiligen Lagerung sind vor Erosion zu schützen.
32. Lagerflächen und Fahrwege sind auf ein Minimum zu beschränken.
33. Verdichtungen im weiteren Umfeld der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
34. Bei den in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Antragsgegenstände benannten zwei biologischen Abluftreinigungsanlagen für den Aufzuchtstall (Nr. 4) und den Ferkelstall (Nr. 32) und der Vorgrube (Nr. 13) handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
35. Die Errichtung und der Betrieb der zwei biologischen Abluftreinigungsanlagen für den Aufzuchtstall (Nr. 4) und den Ferkelstall (Nr. 32) ist wasserrechtlich nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig.
36. Die Richtigstellung der tatsächlichen Größe der Vorgrube (Nr. 13) von 150 m³ auf 235 m³ ist wasserrechtlich nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig.

37. Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 61 Abs. 1 Satz 1 WHG und der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG für die Errichtung und den Betrieb der unter der Ziffer 1 (Hinweise) genannten Anlagen obliegt der Anlagenbetreiberin im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung. Für die Vorgrube (Nr. 13) gilt zusätzlich noch der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid 115/05 vom 03.08.2006.

Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Die an das Ref. im TLUBN (ONB) zur Übernahme in EKIS zu übergebenden Unterlagen sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

A) Angaben zum Vorhaben

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Vorhabensträger (Name und Anschrift)
3. Landschaftsplaner (Anschrift)
4. Eingriffsumfang gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG (m²)
5. falls vorhanden auch direkte Flächeninanspruchnahme und bilanzierte Fläche (z. B. gem. Thüringer Bilanzmodell)
6. Genehmigungsbehörde und deren Aktenzeichen
7. Genehmigungsdatum

B) Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme
2. Kurzbezeichnung der Maßnahme (z. B. A 1)
3. Flächengröße (m², Stück, Länge)
4. Bilanzierte Flächengröße, sofern vorhanden
5. Entwicklungsziel
6. Art der Maßnahme (Ausgleich / Ersatz, etc.)
7. Ausgangsbiotop (max. 4 St.)
8. Zielbiotop (max. 4 St.)
9. Kurzbeschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
10. Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein)
11. Vorhabensträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein)
12. Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege)
13. Angabe der Flurstücke (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
14. Art der Flächensicherung

C) Karte(n) mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan (Flurkarte)

D) shp-File der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im ETRS89 Bezugssystem

Flächen, Linien und Punkte

Verteiler 36/17:

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Geiz,
Untere Immissionsschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat	E-Mail Adresse
Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Naturschutzbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Untere Abfallbehörde	umweltamt@landkreis-greiz.de
Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz • Untere Bauaufsichtsbehörde • Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	bauordnungsamt@landkreis-greiz.de
Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dr. Rathenau- Platz 11 07973 Greiz	veterinaeramt@landkreis-greiz.de
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz RI Ostthüringen Otto- Dix- Straße 9 07548 Gera	as-ost@tlv.thueringen.de
TLUBN Referat 51	doreen.beutel@tlubn.thueringen.de
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Naumburger Straße 98 07743 Jena	poststelle@tllr.thueringen.de
Gemeinde Großenstein Über die VG „Am Brahmetal“ Dorfstraße 17 07580 Großenstein	Vg-brahmetal@t-online.de

